



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen „Verein Trogener Adventsmarkt“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Trogen AR. Der Verein ist weltanschaulich und politisch unabhängig.

Artikel 2 (Vereinszweck)

Der Verein bezweckt die Förderung von Produkten und Angeboten, die von und für Menschen mit Beeinträchtigung hergestellt und präsentiert werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 (Aufgaben)

- 1) Zur Erreichung des Vereinszwecks führt der Verein den seit 1985 bestehenden Adventsmarkt in Trogen AR weiter.
- 2) Im Zusammenhang mit diesen Märkten nimmt der Verein eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit wahr und trägt damit zur Anerkennung und Sichtbarkeit von Menschen mit Beeinträchtigung bei.
- 3) Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch unter den am Markt Mitwirkenden.
- 4) In Verfolgung des Vereinszwecks kann der Verein mit andern Einrichtungen und Personengruppen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 (Mitglieder)

- 1) Aktivmitglied werden kann jede am Markt teilnehmende Organisation oder Person, die den Artikel 3 erfüllen.
- 2) Passivmitglied werden kann jede Einzelpersonen und Körperschaften, welche den Vereinszweck unterstützen möchten.
- 3) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein Trogener Adventsmarkt eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft (analog Passivmitglied) verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag ausgenommen.



Artikel 5 (Ein- Austritt)

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsge such an den Vorstand beantragt.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres. Mitglieder, welche dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder den Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 6 (Rechte und Pflichten)

- 1) Die Aktivmitglieder haben grundsätzlich das Recht zur Mitwirkung am jährlichen Adventsmarkt in Trogen. Einzelheiten werden in der Marktordnung geregelt.
- 2) Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Marktordnung sowie zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

III. Organe

Artikel 7 (Organisation)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins tritt in der Regel im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammen.
- 2) Sie hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) Abnahme des Jahresberichtes
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
 - d) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - e) Genehmigung der Marktordnung
 - f) Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
 - g) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
 - h) Infoweitergabe zum anstehenden Markt

Artikel 9 (Einberufung und Beschlussfassung)

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.
- 2) Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder (pro Mitglied 1 Stimme). Passivmitglieder können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.



3) Für Beschlüsse ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig.

Artikel 10 (Vorstand)

1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie aus mindestens vier weiteren Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

2) Er hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Durchführung des Marktes
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Finanzielle Planung und Abrechnung
- f) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- g) Vorschlagen von Ehrenmitgliedern
- h) alle andern Geschäfte, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz einem andern Organ vorbehalten sind.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, falls nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

5. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Artikel 11 (Rechnungsrevisoren)

1) Die beiden Rechnungsrevisoren verifizieren die vom Vorstand vorgelegte Jahres-Rechnung und erstatten an der Mitgliederversammlung schriftlich einen Bericht.

2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Artikel 12 (Einnahmen und Erträge)

1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Standgebühren und andere Erträgen aus dem Marktbetrieb
- c) Sponsoringbeiträgen
- d) Spenden

2) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni.



V. Auflösung des Vereins

Artikel 13 (Beschlussfassung)

1) Die Auflösung des Vereins kann durch einfaches Mehr der Mitglieder beschlossen werden.

2) Ein allfällig vorhandenes Vermögen ist einer gemeinnützigen Trägerschaft mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung gemäss Artikel 2 der Statuten zuzuweisen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.03.2003 angenommen.

Letztmals ergänzt und von der MV 2026 angenommen.

Präsidium

Aktuariat